



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 8. September 2020 sa

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 9. September 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Jagdverordnung. Tierarten wie der Luchs, Bär, Wolf oder Biber erobern erfreulicherweise ihre angestammten Gebiete in der Schweiz zurück. Dies bringt jedoch neue Herausforderungen im Umgang mit diesen Wildtieren mit sich.

Damit das Zusammenleben in der dicht besiedelten Schweiz zwischen Menschen und Wildtieren harmonisch bleibt, ist eine angepasste Gesetzgebung auf Bundesstufe Voraussetzung. Dabei ist der Bund grundsätzlich für den Schutz der Wildtiere zuständig, das Management dieser Tierarten hingegen ist Sache der Kantone. Konkret bedeutet dies, dass für die Umsetzung der neuen Jagdgesetzgebung Vollzugsarbeit für die Kantone anfällt, was entsprechende Kosten bei den Kantonen verursacht. An diesen Kosten hat sich der Bund stärker zu beteiligen, was gemäss der Vorlage vorgesehen ist. Für den Kanton Zug ist wichtig, dass diese zusätzlichen Finanzmittel schnell und unbürokratisch für die Vollzugsarbeit – die bereits heute beträchtlich ist – zur Verfügung stehen.

Der Kanton Zug bemängelt, dass der Bundesrat, abgesehen vom Höckerschwan, keine weiteren geschützten Tierarten gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. c JSG (Änderung vom 27. September 2019) als regulierbar erklärt, damit Lebensräume geschützt werden oder die Artenvielfalt erhalten bleiben kann. So reguliert der Kanton Zug seit 2013 den Graugansbestand am Zugersee, um den gefährdeten Wasserschilfbestand zu schützen. Für den Schutz des verbliebenen Schilfbestandes sind weiterführende Regulationsmassnahmen des Graugansbestandes zwingend notwendig. Mit der vorliegenden Vorlage ist – sofern der Bundesrat die Graugans als nicht regulierbar erklärt – die Weiterführung dieser Massnahmen unmöglich und es droht ein

wichtiger Lebensraum im Übergang zwischen Wasser und Land zu verschwinden, was letztendlich zu einem Artenverlust im Kanton Zug führen wird.

II. Anträge

1. Es sei Art. 1 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Das Jagdregal gehört den Kantonen. Somit liegt auch die Jagdplanung in der Hoheit der Kantone. Eine vom Bund vorgeschriebene Koordinationspflicht bei der Jagdplanung von Rothirsch, Wildschweinen und Kormoranen ist eine Einschränkung der Kantonshoheit, zumal die Schäden von jagdbaren Wildarten vom Kanton getragen werden müssen. Die Auswahl der Tierarten ist zudem nicht vollständig nachvollziehbar – es fehlt beispielsweise die Gämse. Der Bund hat keinen Anlass, eine Koordinationspflicht zu verlangen. Wo notwendig und sinnvoll, regeln die Kantone die Koordinationspflicht untereinander, wie dies bereits erfolgreich praktiziert wird. Der Absatz ist deshalb zu streichen.

2. Es sei Art. 1b Abs. 4 i.V.m. Art. 1 Abs. 6 dahingehend zu ergänzen, dass bleihaltige Geschosse für Fangschussgeber zulässig sind.

Begründung

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition wird grundsätzlich begrüsst, da in der Regel bleifreie Alternativen vorhanden sind, die korrekt eingesetzt eine effektive Tötungswirkung erzielen können. In Bezug auf die Nottötung verwenden viele Jägerinnen und Jäger einen Fangschussgeber (Einstecklauf für die Schrotwaffe). Für diesen Einstecklauf wird bleihaltige Kugelmunition verwendet (z.B. 0.22 LR). Aktuell steht für diesen Einsatztyp noch kaum in der Praxis geprüfte bleifreie Alternativmunition zur Verfügung. Daher soll für die Verwendung der Munition für den Fangschussgeber eine Ausnahme vom Verbot der bleihaltigen Kugelmunition in die Verordnung aufgenommen oder eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren festgelegt werden, bis auch für diesen Bereich funktionsfähige bleifreie Alternativen zur Verfügung stehen.

3. Es sei die Graugans in Art. 4 als regulierbare geschützte Tierart aufzunehmen.

Begründung

Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) speziell geschützt. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass Ufervegetation erhalten und gefördert wird. Die Schilfbestände am Zugersee sind zudem Teil von zwei Flachmooren von nationaler Bedeutung (Dersbach und Choller) und liegen innerhalb des BLN-Objekt 1309 «Zugersee». Der Erhalt der Schilfbestände ist in den entsprechenden Schutzziele explizit aufgeführt. Der Kanton Zug beherbergt einen grossen Graugansbestand (ca. 120 Tiere), der Schäden an geschützten Wasserschilfbeständen, an

Landwirtschaftsland sowie auf Badeplätzen verursacht. Der Bestand darf seit 2013 mit Bewilligung des BAFU reguliert werden. Gleichzeitig wurden bereits mit mehreren hunderttausend Franken (u.a. unterstützt durch den Bund) bauliche Schutzmassnahmen des gefährdeten Wasserschilfbestandes getätigt. Um den noch verbliebenen Schilfbestand am Zugersee langfristig schützen zu können, sind weiterführende Regulationsmassnahmen des Graugansbestandes zwingend notwendig. Die Graugans soll deshalb gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. c JSG (Änderung vom 27. September 2019) in die Liste der regulierbaren Arten aufgenommen werden. Aus Sicht des Kantons Zug ist es zwingend, dass gewisse Arten, u.a. die Graugans, als regulierbar erklärt werden. Nur so sind die verschiedenen Nutzungskonflikte bzw. die Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt, die durch geschützte Tierarten entstehen können, in der Landschaft lösbar. Zur Regulierung geschützter Arten stehen gemäss Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG (Änderung vom 27. September 2019) der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt an erster Stelle, erst in Bst. b geht es um die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen. Es ist daher stossend, dass der Höckerschwan neu reguliert werden darf, die Graugans hingegen nicht. Die notwendige Regulation des Graugansbestandes würde sich somit in besonderem Masse auf Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG (Änderung vom 27. September 2019) stützen.

4. Es sei Art. 4b Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Stossrichtung der Bestimmung ist nachvollziehbar, doch in der Umsetzung kaum praktikabel. Wilderei ist ein Straftatbestand und sollte nicht direkt mit den Regulationsmassnahmen des Wolfbestandes in Verbindung gebracht werden. Die natürliche Mortalität von Wölfen oder Fallwild (Tötung durch Strasse, Eisenbahn etc.) wird auch nicht in die Regulation miteingerechnet. Zudem wird nicht unterschieden, ob es sich um ein Jung- oder Alttier handelt, was jedoch unterschiedliche Konsequenzen für das Rudel hat. Grundsätzlich zielt die Strategie der Wolfsregulation inkl. Einzelabschüsse darauf ab, dass antrainiertes Fehlverhalten von Wölfen nicht an die nächsten Generationen weitergegeben soll. Bei der Wilderei kann das nicht beeinflusst werden, insofern verliert die Bestimmung ihre Wirkung.

5. Es seien Biber in Art. 4d Abs. 1 aufzunehmen und in Art. 4d Abs. 2 entsprechend jährliche Beiträge des Bundes festzusetzen.

Begründung

Die Verbreitung des Bibers per se sowie die neu in der Verordnung festgelegten Abgeltungstatbestände für Präventions- und Wildschadenvergütungsmassnahmen führen bei der Umsetzung in den Kantonen zu wesentlichen Mehrkosten. Einerseits steigt die Beratungstätigkeit, andererseits können mehr Tatbestände finanziell abgegolten werden (u.a. Präventionsmassnahmen), was wiederum mehr Beratungszeit beansprucht. Gerade die von Gewässern geprägten dicht besiedelten Mittellandkantone sind von den Biberaktivitäten besonders betroffen, erhalten aber

keine finanzielle Abgeltung. Im Gegenzug sind die Bergkantone mit dem Steinbock und der aktuell stärkeren Wolfpräsenz bei den Abgeltungen umfassend berücksichtigt.

6. Es sei Art. 4 d Abs. 1 Bst. b wie folgt zu anpassen: «*bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;*»

Begründung

Bereits das Auftreten eines Wolfes verursacht bei den Kantonen viel Arbeit, insbesondere dann, wenn sich noch kein Rudel gebildet hat. Aufklärungsarbeit bei den Betroffenen und bei der Bevölkerung ist zeitaufwendig. Dies ist bei der Finanzhilfe entsprechend zu berücksichtigen. Die Bestimmung ist daher auf die Anzahl Tiere und den Betrag für die Finanzhilfe dahingehend anzupassen.

7. Es sei Art. 4 d Abs. 1 Bst. c wie folgt zu anpassen: «*bei Höckerschwänen nach Anzahl adulter Tiere gemäss Zählungen des Frühjahresbestands.*»

Begründung

Die Bestimmung von Brutpaaren wäre aufwendig und kaum möglich. Sinnvoller ist deshalb einen Beitrag pro adulte Tiere auf Basis der Frühjahreszählung – beispielsweise 10'000 Franken für 40 bis 200 Tiere – zu entrichten.

8. Art. 9b Abs. 2 ist folgendermassen zu ändern: «Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
- a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region ~~die folgenden Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegengattung~~ gerissen werden.»
 1. ~~innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,~~
 2. ~~innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder~~
 3. ~~Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;~~

Begründung

Eine Unterscheidung zwischen Schafen/Ziegen und Rindern/Pferden ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich in beiden Fällen um Nutztiere und sie sollen im Idealfall nicht zu den Beutetieren des Wolfes gehören. Dies wird mit Vergrämung bzw. gezielten Abschüssen von Einzeltieren erreicht. Mit den Schadensschwellen und der Einschränkung dieser auf einen Wolf werden regulierende Massnahmen erst relativ spät ermöglicht. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich Einzeltiere oder auch Rudel auf Schaf- und Ziegenherden spezialisieren können. Damit der Wolf möglichst nicht mehrmals Beute greifen kann, sollten bereits nach einmaligen Risereignissen bzw. mehrmaligen Angriffen auf Herden, Massnahmen gegen einzelne Wölfe ergriffen werden können. Nur so kann den Wölfen früh «beigebracht» werden, dass Schaf- und Ziegenherden keine lohnenswerte Beute sind und Angriffe mit einem hohen Risiko verbunden sind. Wölfe sind intelligente Tiere und sie sind fähig, aus solchen Ereignissen «Lehren» zu

ziehen. Erkennen sie, dass eine Beute mit entsprechenden Gefahren verknüpft ist, lassen sie im Idealfall davon ab und suchen sich eine leichtere, sicherere Beute.

9. Art. 9c Abs. 2 ist folgendermassen zu ergänzen: «Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe **und Fruchtfolgefäch**en beeinträchtigt.»

Begründung

Da auch Fruchtfolgefächer grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen, sollen diese ebenfalls in Art. 9c Abs. 2 aufgelistet werden. Führen die Aktivitäten des Bibers in Gewässern zu starker Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Anlagen wie beispielsweise Drainagen (z.B. bei Rückstauung durch Biberdämme), sollten Massnahmen gegen Biber bewilligt werden können. Entscheidend ist, dass auch Fruchtfolgefächer in Anwesenheit des Bibers weiterhin rational bewirtschaftet und ganzjährig landwirtschaftlich genutzt werden können.

10. Es sei die Beteiligung des BAFU gemäss Art. 10d Abs. 1 und Abs. 2 von 50% auf 80% zu erhöhen.

Begründung

Die Förderbeiträge für die Verhütung von Schäden durch Biber sollen analog zu den Verhütungsmassnahmen für den Schutz gegen Grossraubtiere geregelt werden. Aus Sicht des Kantons Zug besteht keine Begründung, weshalb Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Biber Schäden nicht gleich vergütet werden, zumal gerade beim Biber aktuell keine Bestandesregulation möglich und die Beratungstätigkeit in der Landwirtschaft, bei Privaten und auch von Gemeinden sehr zeitintensiv ist. Neu kommen zudem noch zusätzliche Präventionstatbestände im Zusammenhang mit Infrastrukturanlagen hinzu, wodurch der Aufwand für den Vollzug weiter steigt. Aus diesen Gründen hat sich der Bund stärker zu beteiligen.

11. Es seien die Abgeltungen des Bundes gemäss Art. 10g Abs. 2 Bst. b von 50% auf 80% zu erhöhen.

Begründung

Die Wildschadenvergütungsbeiträge sollen bei Bibern, Fischottern und Steinadlern analog der Grossraubtiere 80% betragen. Es gibt keinen Grund, weshalb die Abgeltung anders geregelt werden soll, zumal keine Bestandesregulation möglich ist und somit mehr Schäden zu erwarten sind.

III. Hinweis

Der Kanton Zug begrüsst ausdrücklich, dass gemäss Art. 1b Abs. 3 der Jagdverordnung der Schalldämpfer neu als allgemein für die Jagd erlaubtes Hilfsmittel eingesetzt werden kann. Gerade bei der Jagd in Siedlungsnähe und auch zum Schutz von Jägerinnen und Jäger sowie der Jagdhunde ist der Einsatz sinnvoll und zeitgemäss.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um wohlwollende Prüfung unserer Anträge sowie um Kenntnisnahme unseres Hinweises.

Zug, 8. September 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- martin.baumann@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern (Info.DIS@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (Info.AFW@zg.ch)